

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 folgende Bekanntmachungssatzung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Bautzen. Das Amtsblatt des Landkreises Bautzen erscheint mindestens einmal monatlich.

**§ 2
Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, ist auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt zu machen.

**§ 3
Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, durch Aushang in den Schaukästen des Landratsamtes Bautzen:
1. Landratsamt Bautzen (in Bautzen, Bahnhofstraße 9)
 2. Landratsamt Bautzen (in Kamenz, Macherstraße 55)
 3. Landratsamt Bautzen (in Hoyerswerda, Schloßplatz 2)
- durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 1 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 08.09.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2004 und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 26.03.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.03.2005, außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)